



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 4 vom 19.04.2017

17. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Landtagswahl	2 - 3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
Ortsrecht	4 - 5	Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen (Vergnügungssteuer-Änderungssatzung) vom 12.04.2017
Ortsrecht	6	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen
Ortsrecht	7 - 8	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 24. April 2017 bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 12.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**24. April 2017 bis 28. April 2017**), spätestens am **28. April 2017 bis 12.00 Uhr** bei der **Stadt Hattingen -Wahlbüro -, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nach dem 09. April (Eintragungstichtag) bis zum 28. April von außerhalb Nordrhein-Westfalens zuziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **105 - Ennepe-Ruhr-Kreis I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat.

b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **12. Mai 2017**, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Hattingen schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hattingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl mit Angabe des Ortes und Tages
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag
- übersendet den roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Adresse, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Nähere Hinweise, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl angegeben.

**Sechste Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen
(Vergnügungssteuer-Änderungssatzung)
vom 12.04.2017**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 06.04.2017 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen vom 23.12.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 18 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Speisen und Getränke in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zusatzleistung wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen (Vergnügungssteuer-Änderungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

- wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 12.04.2017

Glaser, Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hattingen**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 3, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Stadtverordneten. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 12.04.2017

Glaser, Bürgermeister

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hattingen
vom 13.04.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 6 Absätze 1 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und führen die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister.
Für jede Ortschaft wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmverhältnisses für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Ortsbürgermeisterin/einen Ortsbürgermeister. Sie/er soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können.
- (4) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

II.

§ 18 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

III.

§ 19 Buchstaben a) und b) erhalten folgende neue Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelsatz wird auf 8,84 Euro festgesetzt.
- b) Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 GO NRW, der bei dem Ersatz des Verdienst-

ausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 80 Euro festgelegt und wird für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

IV.

Darüber hinaus wird die Bezeichnung „GO NW“ ersetzt durch die Bezeichnung „GO NRW“.

V.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 12.04.2017

Glaser, Bürgermeister